

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 120-11	Polizeiverordnung	SR 1.10	Stand: 08/2013
---	-------------------	------------	-------------------

POLIZEIORDERUNG ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG UND GEGEN UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN IN DER FASSUNG

vom 16.05.2013

ABSCHNITT 1 „ALLGEMEINE REGELUNGEN“	2
§ 1 Begriffbestimmungen	2
ABSCHNITT 2 „SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG“	3
§ 2 Nachtruhe	3
§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.	3
§ 4 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen	3
§ 5 Nutzung von Sport- und Spielplätzen.....	3
§ 6 Nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten	4
§ 7 Altglassammelbehälter.....	4
ABSCHNITT 3 „UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN UND BELÄSTIGUNG DER ALLGEMEINHEIT“	4
§ 8 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen	4
§ 9 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen.....	5
§ 10 Belästigungen der Allgemeinheit.....	5
§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen.....	5
§ 12 Tierhaltung.....	6
§ 13 Verunreinigung durch Hunde	6
§ 14 Fütterungsverbote.....	6
ABSCHNITT 4 „SCHUTZ DER GRÜN- UND ERHOLUNGSANLAGEN“.....	6
§ 15 Ordnungsvorschriften.....	6
ABSCHNITT 5 „ANBRINGUNG VON HAUSNUMMERN“	7
§ 16 Hausnummern	7
ABSCHNITT 6 „SCHLUSSBESTIMMUNGEN“	7
§ 17 Zulassung von Ausnahmen	7
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 19 Inkrafttreten.....	10

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 120-11	Polizeiverordnung	SR 1.10	Stand: 08/2013
---	-------------------	------------	-------------------

POLIZEIVERORDNUNG ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG UND GEGEN UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2012 (GBl. S. 657), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 „Allgemeine Regelungen“

§ 1 Begriffbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Den Grün- und Erholungsanlagen sind folgende Bereiche gleichgestellt, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Bolzplätze sowie Sport- und Freizeitanlagen, soweit sie nicht unter das Landeswaldgesetz fallen.
- (5) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen und Beschriften gleich.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 120-11	Polizeiverordnung	SR 1.10	Stand: 08/2013
---	-------------------	------------	-------------------

Abschnitt 2 „Schutz gegen Lärmbelästigung“

§ 2 Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten, Gartenwirtschaften, Vergnügungs- und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5 Nutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 und 08:00 Uhr, während der gesetzlich festgelegten Sommerzeit (MESZ) von 21:00 bis 08:00 Uhr, nicht benutzt werden.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 120-11	Polizeiverordnung	SR 1.10	Stand: 08/2013
---	-------------------	------------	-------------------

- (2) Dies gilt nicht für den bis 22:00 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen ist der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und der Aufenthalt von Personen, die deutlich erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, untersagt.

§ 6

Nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 20:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Sofern nichtgewerbliche Arbeiten mit Geräten oder Maschinen durchgeführt werden, die in den Anwendungsbereich der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung fallen, richten sich deren Nutzungszeiten nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.¹

§ 7

Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter, die weniger als 100 m von der Wohnbebauung entfernt stehen, dürfen werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

Abschnitt 3 „Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit“

§ 8

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

1. das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen sowie das Wechseln von Betriebsstoffen oder anderer umweltgefährdender Stoffe,
2. das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten.

¹ Zu § 6 Abs. 2: Diese gelten z. B. für das Rasenmähen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 120-11	Polizeiverordnung	SR 1.10	Stand: 08/2013
---	-------------------	------------	-------------------

§ 9

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
 - a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Wer entgegen § 9 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird oder für dessen Veranstaltung geworben wird.

§ 10

Belästigungen der Allgemeinheit

Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche oder belästigende Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum sowie der Aufenthalt zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Es ist verboten, öffentliche Brunnen zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 120-11	Polizeiverordnung	SR 1.10	Stand: 08/2013
---	-------------------	------------	-------------------

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen oder ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlichen Flächen einschließlich Streuobstwiesen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 14 Fütterungsverbote

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch für das Auslegen von Futter, das für die Tiere bestimmt ist.

Abschnitt 4 „Schutz der Grün- und Erholungsanlagen“

§ 15 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
 1. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
 2. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, bekleben, bemalen, beschmutzen oder zu entfernen,

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 120-11	Polizeiverordnung	SR 1.10	Stand: 08/2013
---	-------------------	------------	-------------------

3. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
 4. Musikinstrumente, Lautsprecher oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen,
- (2) Hunde, ausgenommen Blindenhunde, sind von Kinderspielplätzen, Liegewiesen, Sportplätzen sowie von allen anderen dem Sportbetrieb dienenden Anlagen fernzuhalten.
- (3) Der Aufenthalt in den Grün- und Erholungsanlagen Pomologie und Volkspark ist außerhalb der in der Benutzungsordnung der Stadt Reutlingen für die Grün- und Erholungsanlage Pomologie und Volkspark (Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2006, bekannt gemacht am 24.03.2006) genannten Zeiten nicht zulässig. Die Anlagen dürfen außerhalb der zugelassenen Zeiträume nur durchquert werden. Diese Regelungen gelten nicht bei Veranstaltungen, die von der Stadt genehmigt sind.

Abschnitt 5 „Anbringung von Hausnummern“

§ 16 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Reutlingen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

Abschnitt 6 „Schlussbestimmungen“

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 120-11	Polizeiverordnung	SR 1.10	Stand: 08/2013
---	-------------------	------------	-------------------

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 5 allgemein zugängliche Sport- und Kinderspielplätze benützt,
 5. entgegen § 6 nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 6. entgegen § 7 Altglassammelbehälter benutzt,
 7. entgegen § 8 Nr. 1 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen abspritzt, wäscht, einen Wechsel von Betriebsstoffen oder anderer umweltgefährdender Stoffe vornimmt,
 8. entgegen § 8 Nr. 2 übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,
 9. entgegen § 9 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder als Verpflichteter der in § 9 Abs. 2 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 10. entgegen § 10 Nr. 1 – 3 nächtigt, bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet oder die Notdurft verrichtet,
 11. entgegen § 10 Nr. 4 Betäubungsmittel konsumiert sowie sich zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln aufhält,
 12. entgegen § 10 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 13. entgegen § 11 öffentliche Brunnen beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 14. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 120-11	Polizeiverordnung	SR 1.10	Stand: 08/2013
---	-------------------	------------	-------------------

15. entgegen § 12 Abs. 2 Hunde frei umherlaufen lässt,
 16. entgegen § 12 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 17. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen oder in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlichen Flächen einschließlich Streuobstwiesen oder in fremden Vorgärten verrichtet oder dennoch dort verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 18. entgegen § 14 Tauben füttert,
 19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 21. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 22. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Musikinstrumente, Lautsprecher oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt,
 23. entgegen § 15 Abs. 2 Hunde nicht von Kinderspielplätzen, Liegewiesen, Sportplätzen sowie von allen anderen dem Sportbetrieb dienenden Anlagen fernhält,
 24. sich entgegen § 15 Abs. 3 außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten in den Grün- und Erholungsanlagen Pomologie oder Volkspark aufhält,
 25. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 26. Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen wurde.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 120-11	Polzeiverordnung	SR 1.10	Stand: 08/2013
---	------------------	------------	-------------------

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Ausgefertigt!
Reutlingen, 26.08.2013

gez.

Barbara Bosch
Oberbürgermeisterin

	vom	Vorlage an das Reg.-Präs. gem. § 16 I PolG	Öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt am
PoIVO	16.05.2013	11.06.2013	30.08.2013 Nr. 35